

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Salesware

der 4SELLERS GmbH (Nelkenweg 6a, 86641 Rain am Lech, nachfolgend („Anbieter“) für die Nutzung der Cloud-Lösung "Salesware" und deren Zusatzlösungen, nachfolgend „Salesware“ genannt)

Stand: 15.07.2024

1. Allgemeines, Leistungsinhalt

- 1.1. Der Anbieter räumt dem Anwender das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die in der Bestellung vereinbarten Anwendungsrollen der Software Salesware inkl. deren Zusatzlösungen (wie z.B. und u.a. B2B-Portal) während der Vertragslaufzeit gemäß den nachfolgenden Regelungen auf seiner Cloud-Plattform zu nutzen; alle Rechte an Salesware verbleiben beim Hersteller der Software, der 4SELLERS GmbH (Nelkenweg 6a, 86641 Rain am Lech, nachfolgend „4SELLERS“ oder „Hersteller“). Details der Nutzungsrechte werden in Ziffer 6. geregelt.
- 1.2. Salesware dient als Ergänzung für vorhandene ERP-Systeme des Anwenders. Salesware basiert auf den Daten und Funktionen des zu Grunde liegenden ERP-Systems und kombiniert die dort befindlichen Daten und Prozesse mit den erweiterten Möglichkeiten und Funktionen von Salesware.
 - a) Grundlage für die Funktionsweise von Salesware stellt eine „Salesware-Anwendungsumgebung“ dar, für die – pro ERP-Mandant – die Anwendungs-, Konfigurations- und Indexdaten vom Anwender enthalten sind und diese für weitere, einzeln buchbare, „Salesware-Anwendungsrollen“ bereitstehen. Einer Salesware-Anwendungsumgebung werden die gebuchten lizenzierten Benutzer, Anwendungsrollen, Volumenpakete und Optionen zugewiesen. Die Einrichtung und Konfiguration der Anwendungsumgebung obliegt dem Anwender.
 - b) ERP-Mandanten werden einer Salesware-Anwendungsumgebung 1:1 zugeordnet. Pro ERP-Mandant ist daher eine (1) Salesware-Anwendungsumgebung notwendig. Ein ERP-Mandant ist ein logisch abgegrenzter Bereich innerhalb eines installierten ERP-Systems, um Standorte und/oder Organisationseinheiten und/oder verbundene Firmen zu trennen und diese unabhängig zu führen. Nicht jeder ERP-Mandant des Anwenders muss zwangsläufig in Salesware eingebunden werden, sofern er nicht mit Salesware genutzt werden möchte.
 - c) Salesware ist in verschiedenen Editionen / funktionellen Ausprägungen verfügbar, die unterschiedlichen Anwendungszwecken dienen. Jede Edition hat spezifische technische und lizenz-technische Eigenschaften. Die genauen Umfänge sind in diesen Nutzungsbedingungen näher beschrieben.
- 1.3. Salesware indiziert/synchronisiert zu Beginn der Nutzung, sowie dann fortwährend, die notwendigen Daten aus dem ERP- System des Anwenders mit Salesware bzw. der Salesware-Anwendungsumgebung. Dies erfolgt über einen am Anwender-System installierten „Salesware-Connector“ der die Kommunikation mit der Salesware-Cloud ermöglicht, aufrechterhält und mit dem ERP-System synchronisiert. Installation und die Inbetriebnahme des Salesware-Connectors sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- 1.4. Salesware enthält eine Online-Hilfe-Funktion, mittels derer Funktionalitäten erläutert werden.
- 1.5. Salesware enthält mehrere separate Editionen, die sich nach Funktion und Lizenzierung unterscheiden. Die vom Anwender gewählte Anwendungsrolle und deren beinhaltene Funktionen/Parameter (Benutzer-Anzahl / Inklusiv-Volumen, etc.) sind in der Bestellung festgelegt. Explizit geschuldet ist daher nicht alles, was in diesen Bedingungen aufgeführt ist, sondern lediglich das, was explizit bestellt wurde.
- 1.6. Salesware ist auf Standardversionen des zu Grunde liegenden ERP-Systems abgestimmt. Standardversionen sind nicht durch Modifikationen auf die Bedürfnisse des Anwenders angepasste Versionen des ERP-Systems. Die Funktionalität von Salesware kann in weiten Teilen mittels Parametrisierung und Anpassung an individualisierte ERP-Umgebungen angepasst werden. Die Individualisierung von Salesware ist nicht Teil der in diesem Vertrag geschuldeten Leistungen des Anbieters.
- 1.7. Die Leistung des Anbieters beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung von Salesware.

- 1.8. Der Anbieter behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.
- 1.9. Die Nutzungsrechte werden dem Anwender unter den aufschiebenden Bedingungen eingeräumt, dass er
 - die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und
 - sich vor der ersten Nutzung von Salesware beim Hersteller als Endkunde registrieren lässt.

2. Bereitstellung von Salesware

- 2.1. Der Anbieter hält ab dem in der Bestellung vereinbarten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (Cloud Infrastruktur) Salesware in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit. Der Anwender hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Salesware Altversionen. Die Preise verstehen sich unverpackt. Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet.
- 2.2. Der Anbieter gewährleistet, dass Salesware frei von Viren und ähnlichen Beschädigungen ist, welche die Tauglichkeit von Salesware zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.
- 2.3. Der Anbieter übermittelt dem Anwender Zugangsdaten zur Administration der eigenen Salesware-Anwendungsrolle bzw. Anwendungsumgebung. Der Anwender kann dann die Konfigurationen selbst vornehmen. Dazu zählt u.a. die Zuordnung, der im ERP-System (bzw. im jeweiligen zugeordneten Mandanten des ERP-Systems) des Anwenders konfigurierten Zahlungsarten, Versandarten, Belegarten, etc., sowie innerhalb der für Salesware zu konfigurierende Benutzer und Gruppen und deren zugewiesenen Rechte etc., für der die Anwender verantwortlich ist.
- 2.4. Salesware ist eine Cloud-Lösung, deren besonderer Vorteil in ihrer Flexibilität und der ständigen Fortentwicklung und Anpassung an Bedürfnisse der Anwender besteht. Es kann daher vorkommen, dass mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung, eine Änderung von Funktionalitäten von Salesware, durch Salesware unterstützte Arbeitsabläufe des Anwenders und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen. Ein Anspruch des Anwenders auf die Beibehaltung von Funktionen besteht daher nicht.
- 2.5. Die notwendigen Systemvoraussetzungen auf Seiten des Anwenders werden auf der Website des Herstellers festgelegt. Diese können sich ändern. Über Änderungen der Systemvoraussetzungen wird der Anbieter den Anwender rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor deren Anwendung, informieren. Widerspricht der Anwender den neuen Systemvoraussetzungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, werden die neuen Systemvoraussetzungen wirksam. Andernfalls kann der Anwender den Vertrag zum Inkrafttreten der neuen Systemvoraussetzungen kündigen. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Anwenders sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und dem Anbieter bis zum Übergabepunkt ist der Anbieter nicht verantwortlich.
- 2.6. Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte von Salesware nach Ziffer 6. dieser Nutzungsbedingungen ist die Registrierung des (End-) Anwenders als Endkunde beim Hersteller.
- 2.7. Anbieter und Hersteller sind zur Beauftragung von Subunternehmern berechtigt.

3. Technische Verfügbarkeit von Salesware

- 3.1. Der Anbieter schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit von Salesware und der Daten von Salesware am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit von Salesware und der Daten zum Gebrauch durch den Anwender.
- 3.2. Salesware steht dem Anwender im Jahresmittel 98% zur Verfügung. Diese 98% reduzieren sich um Zeiten notwendiger Wartungsarbeiten an Hard- und Software des Anbieters. Diese Arbeiten dauern in der Regel nicht länger als 4 Stunden. Ist absehbar, dass sie länger dauern werden, wird der Anbieter dem Anwender möglichst drei Tage zuvor davon Kenntnis geben.

4. Erhaltungspflicht des Anbieters; Rechte des Anwenders bei Mängeln

- 4.1. Der Anbieter wird Salesware für die Dauer des Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Auf die Berechtigung des Anbieters gem. Ziffer 2.4, Funktionalitäten hinzuzufügen, abzuändern oder auch abzuschaffen wird hingewiesen.

- 4.2. Der Anwender hat dem Anbieter auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3. Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Vertragsgegenstände nach Wahl des Anbieters. Hierzu ist dem Anbieter ein angemessener Zeitraum einzuräumen.
- 4.4. Der Anbieter ist für alle Arbeiten der hierzu erforderliche Zugriff auf die Vertragsgegenstände von dem Anwender zu gewähren.
- 4.5. Eine Kündigung des Anwenders gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von dem Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Anwender gegeben ist.
- 4.6. Die Rechte des Anwenders wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an Salesware vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Anwender weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Anwenders wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Anwender zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

5. Editionen und Ausprägungen von Salesware

- 5.1. Salesware bietet dem Anwender Unterstützung in Verkaufsprozessen und Kundenanfragen durch die intelligente Kombination von Echtzeit-Informationen aus dem ERP-System und nutzungsorientierter Usability.
- 5.2. Salesware ist in verschiedenen Editionen erhältlich. Die Wahl der Edition wird in der Bestellung geregelt. Abhängig von der bestellten Edition von Salesware, erhält der Anwender verschiedene Funktionsumfänge und darauf aufbauende Nutzungsrechte, die in diesem Absatz beschrieben sind.
- 5.3. Die Editionen von Salesware und deren Funktionsumfänge sind unter www.salesware.de/preise definiert.
- 5.4. Die Einräumung der Nutzungsrechte beschränkt sich auf jeweils einen (1) Mandanten (vgl. Ziffer 1.2). Für jeden weiteren Mandanten wird eine weitere Salesware Anwendungsumgebung benötigt, für diese dann wieder entsprechenden Pakete zu bestellen und Konfigurationen vorzunehmen bzw. die dafür entsprechenden Benutzer zu bestellen, einzurichten und zu lizenzieren sind.
 - 5.4.1. Der Anwender erhält Zugang zu Salesware in Anzahl der bestellten Benutzer.
 - 5.4.2. Die Lizenzierung von Salesware erfolgt per „Named User“ (siehe Absatz 6) pro eines (1) definierten ERP-Mandanten.

5.5. Add-on „Mail“ in Salesware

- 5.5.1. Das Mail-Add-on bietet dem Benutzer die Möglichkeit Mailverkehr, angereichert mit ERP-Informationen, effizient führen zu können.
- 5.5.2. Das Mail-Add-on kann für eine Teilmenge und bis zur vollen Anzahl der in Salesware lizenzierten Benutzer bestellt werden.
- 5.5.3. Grundlage für die Mail-Funktion ist ein Mail-Server, auf den Salesware zugreift. Der Mail-Server kann über Hosting innerhalb des Salesware Vertrags betrieben werden, worin der Server inkl. nötiger Applikationen bereitgestellt wird. Hierbei wird Speicherplatz für Mail bereitgestellt. Die Höhe des inkludierten Speicherplatzes ist der Bestellung geregelt und kann unter www.salesware.de/preise eingesehen werden.
- 5.5.4. Über den vereinbarten Speicherplatz hinaus gehendes Volumen wird per Zusatzabrechnung laut den in der Preisliste gültigen Preisen abgerechnet.
- 5.5.5. Alternativ kann ein mit Salesware kompatibler Mail-Server selbst in der IT-Umgebung des Anwenders bereitgestellt und mit Salesware verbunden werden. Installation, Bereitstellung und Instandhaltung sind keine Bestandteile dieses Vertrages.
- 5.5.6. Für die Mail-Integration in Salesware kann ein Drittanbieter verwendet werden, dessen Auswahl durch den Hersteller erfolgt. Die Mail-Daten werden auf einem Mail-Server vorgehalten.

5.6. Anwendungsrolle „B2B-Portal“

- 5.6.1. Mit dem B2B-Portal hat der Anwender die Möglichkeit, seine Kunden („Endkunden“) nahtlos und effektiv in die eigenen Prozesse zu integrieren und somit bisher manuelle Prozesse zu digitalisieren und innerhalb der Salesware-Anwendungsumgebung abzubilden, um die Zusammenarbeit mit seinen Endkunden zu optimieren.
- 5.6.2. Der Anwender kann seinem Endkunden hierfür selbst eigene Zugänge, sog. „Business-Logins“, auf seine eigene Salesware-Anwendungsumgebung des B2B-Portals erstellen und Zugriffsrechte erteilen.

- 5.6.3. Der Endkunde erhält mit separaten Zugriffen und einschränkbareren Zugriffsrechten Zugriff auf einen Teil von Salesware bzw. des B2B-Portals des Anwenders.
- 5.6.4. Endkunden erhalten u. a., und in Abhängigkeit der konfigurierten Zugriffsrechte, z.B. Zugriff auf Information über Bestellungen beim Anwender, Beleghistorie, seinen eigenen Adress-Stamm, freigegebene Artikel und können mit dem Anwender kommunizieren, Preisanfragen erstellen, Projekte verwalten sowie Angebote anfragen und Aufträge/Bestellungen erfassen.
- 5.6.5. Ausschließlich für die Nutzung von Business-Logins ist dem Anwender die Einräumung diesbezüglicher Nutzungsrechte des B2B-Portals gegenüber seinen Endkunden explizit erlaubt.
- 5.6.6. Ein Business-Login darf auch durch mehrere verschiedenen natürlichen Personen des Endkunden pro angelegtem Business-Login genutzt werden. Erteilt der Anwender seinem Endkunden Nutzungsrechte für mehrere Business-Logins, werden diese jeweils als einzelne Logins gewertet.
- 5.6.7. Das B2B Portal kann grundsätzlich unabhängig von Salesware betrieben werden, jegliche Interaktionen der Endkunden finden mit Benutzern des Anwenders in Salesware statt. Zur Nutzung der vollständigen Funktionsweise des B2B Portals wird mindestens ein (1) Salesware Zugang benötigt.
- 5.6.8. Zweck des B2B-Portals soll es sein, den Endkunden des Anwenders in der Erzeugung von Angeboten und Aufträgen beim Anwender zu unterstützen und den Einkauf beim Anwender zu erleichtern. Entscheidende Messgröße ist daher die Anzahl der Artikel-Positionen (Anzahl verschiedener Artikel) im Warenkorb, die an das System des Anwenders übertragen werden - sog. „Warenkorbpositionen“. Der Endkunde des Anwenders hat die Möglichkeit, einen Warenkorb mit Artikeln anzulegen, um Bestellungen selbst zu organisieren und darüber hinaus, diesen zum Anwender zur weiteren Bearbeitung (z.B. Angebotsanfrage, Bestellung, etc.) zu übermitteln. Für die Berechnung zählen alle vom Endkunden an den Anwender übertragenen Warenkorbpositionen. Nicht berechnet wird daher das reine Verwalten von Warenkorbpositionen, Anlegen und Organisieren von Warenkörben, etc. durch den Endkunden zum eigenen Zweck, ohne dass eine Übermittlung des Warenkorb Inhaltes an den Anwender erfolgt.
Eine Warenkorbposition definiert sich aus einem Artikel unabhängig der Anzahl, beispielhaft wie folgt:
 - Artikel „XYZ“ in Stückzahl 5 zählt eine Warenkorbposition
 - Artikel „XYZ“ in Stückzahl 3 und Artikel „ABC“ in Stückzahl 5 zählen in Summe zwei Warenkorbpositionen.
- 5.6.9. Jede Warenkorbpositionen wird entsprechend der in der Bestellung angegebenen bzw. gültigen Preise und des Mehrverbrauchs monatlich im Nachhinein per Zusatzabrechnung abgerechnet.
- 5.6.10. Pro Salesware-Anwendungsumgebung (=ERP-Mandant) kann maximal (1) eine B2B Portal Anwendungsrolle gebucht werden. Die jeweiligen Anwendungsumgebungen werden unabhängig voneinander bestellt und abgerechnet.

6. Nutzungsrechte des Anwenders

- 6.1. Soweit in der Bestellung oder in anderer Weise zwischen den Parteien (schriftlich) vereinbart, erhält der Anwender an Salesware das einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrages, beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 6.2. Der Anwender ist nicht berechtigt, Änderungen an Salesware und den verbundenen Anwendungsrollen vorzunehmen, darf sie aber für seine Zwecke parametrisieren.
- 6.3. Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf Salesware und den verbundenen Anwendungsrollen vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 6.4. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Anwender eingeräumt werden, stehen dem Anwender nicht zu. Der Anwender ist insbesondere nicht berechtigt, Salesware über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der Anbieter hat dem zuvor ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere ist es nicht gestattet, Salesware zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 6.5. Wenn die Nutzung als Named User vereinbart wurde, gilt ergänzend Folgendes:
 - 6.5.1. Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten natürlichen Personen Nutzungsrechte an Salesware bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl von Named Usern zuzuweisen und Salesware für den Anwender durch die Benutzer nutzen zu lassen. Ein Named User bezeichnet eine natürliche Person, die vom Anwender auf Zeit als Nutzer eines Produktes bestimmt wird und die mittels verschiedener Endgeräte (Maximalzahl Endgeräte siehe Absatz 6.5.2) auf Salesware zugreift bzw. Salesware verwendet. Die Zuweisung von Named Usern erfolgt in Salesware durch die Eintragung des Named Users in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz durch den Anwender.

- 6.5.2.** Die Named User dürfen Salesware auf einer beliebigen Anzahl an Endgeräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Endgeräts durch dieselbe natürliche Person erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung von Salesware oder automatisierte Nutzung von Salesware, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere natürliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Named User zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.
- 6.5.3.** Der Anwender ist zur Neuzuweisung von Named User-Zugängen erstmals jeweils vier Wochen nach der Erstzuweisung zu einem User berechtigt. Eine Neuzuweisung ohne Einhaltung vorgenannter Sperrfrist ist zulässig, wenn der betroffene Named User seinen Zugang dauerhaft nicht mehr nutzen kann (Krankheit, Kündigung etc.) und der Anwender dies gegenüber dem Anbieter nachweist. Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Named Users zu Salesware sicher zu sperren.
- 6.6.** Die Nutzung von Salesware durch den Anwender selbst oder vom Anwender beauftragter Dritter ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders, sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Salesware an Dritte, sowie die Erteilung von Unterlizenzen bzw. die Bereitstellung von Salesware als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet, sofern der Anbieter dies dem Anwender nicht explizit für Kunden des Anwenders im Rahmen des B2B Portals genehmigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen, sowie die genehmigten Dritten auf die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen und genehmigter Dritter gegenüber dem Anbieter ein.
- 6.7.** Wird der Anwender aufgrund der Nutzung des B2B Portals (Ziffer 5.6) dazu berechtigt, seinen Endkunden Nutzungsrechte an Business Logins zu übertragen, gilt ergänzend Folgendes:
- 6.7.1.** Der Anwender verpflichtet sich, seinen Endkunden keine weitergehenden Rechte einzuräumen, als in diesem Absatz geregelt.
- 6.7.2.** Der Endkunde des Anwenders erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Recht, das B2B Portal auf die vereinbarte Dauer beschränkt mit der vereinbarten Anzahl von „Concurrent Usern“ zeitgleich zu nutzen.
- 6.8.** Der Anwender ist nicht berechtigt, Salesware zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.
- 6.9.** Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler an Salesware zu beseitigen.
- 6.10.** Dem Anwender ist es untersagt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder in Salesware enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.
- 6.11.** Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen von Salesware in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen von Salesware nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen Salesware eingesetzt wird, die der Preisbestimmung von dem Anbieter gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit der Anbieter diese gegenüber dem Anwender offengelegt hat. Nutzt der Anwender Funktionen über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus, behält sich der Anbieter vor, diese ggf. vorerst aus Kulanz ermöglichte Nutzung anschließend gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu fakturieren.
- 6.12.** Der Anwender ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen von Salesware mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 6.13.** Der Anbieter ist berechtigt, im Falle einer der vereinbarten oder erlaubten Nutzung übersteigende vorsätzliche oder grob fahrlässige Nutzung der Funktionen von Salesware (zum Beispiel Nutzung Named User Lizenz durch unberechtigten Nutzer), die doppelten Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen, sofern es sich nicht um eine zulässige Überschreitung der Inklusiv-Volumen bzw. der regulär genutzten Warenkorpositionen nach Ziffer 8 handelt. Verlangt der Anbieter die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwenders als von Anfang an genehmigt.

7. Pflichten des Anwenders

- 7.1.** Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung von Salesware für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen.

- 7.2. Der Anbieter ist berechtigt, die Berechtigung der Nutzung von Salesware automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann Salesware mit einer Überprüfungsfunktion ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung von Salesware die Berechtigung des Anwenders und von dessen Kunden überprüft. Schlägt die Überprüfung fehl, ist der Anbieter berechtigt, den Leistungsumfang einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs, trotz bestehender Berechtigung des Anwenders, bestehen Ansprüche gegen den Anbieter auf Ersatz des eventuellen Schadens, nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch den Anbieter in dem Umfang gemäß Ziffer 10.
- 7.3. Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen zur Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur und die damit verbundenen Drittanbieter-Lizenzierungen, sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und dem Anbieter / Salesware Cloud, verantwortlich.
- 7.4. Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Nutzung:
 - 7.4.1. Der Anwender definiert einen im Umgang mit Salesware geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von dem Anbieter mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.
 - 7.4.2. Der Anwender hat die für die Nutzung von Salesware, insbesondere von Updates und Upgrades, notwendige technische und lizenzrechtliche Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von dem Anbieter beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.
- 7.5. Von dem Anbieter mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen des Anbieters sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern. Der Anwender wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- 7.6. Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Der Anbieter weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme erforderlich ist.
- 7.7. Der Anwender wird Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach Ziffer 6. einhalten.
- 7.8. Der Anwender wird die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere das BDSG und die DSGVO bei der Nutzung von Salesware einhalten. Ergänzend gilt Ziffer 14.
- 7.9. Mängel an Salesware wird der Anwender dem Anbieter unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Anwender die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Anbieter infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Anwender nicht berechtigt, das vertragliche Entgelt ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Anwender hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

8. Überschreitungen von Inklusiv-Volumen

Wird ein Inklusiv-Volumen gebuchter Salesware-Pakete im Rahmen der nach Ziffer 5. vereinbarten Anwendungsrollen und Ziffer 6. eingeräumten Nutzungsrechte überschritten, wird diese Überschreitung gemäß Konditionen der Bestellung verrechnet.

9. Vergütung

- 9.1. Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Preise.
- 9.2. Der Anbieter ist berechtigt, die Preise schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsanfang zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung innerhalb des letzten Monats mehr als acht Prozent, ist der Anwender berechtigt, den zugrunde liegenden Vertrag schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen.
- 9.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 9.4. Zahlungen dürfen nur an den Anbieter oder an von ihm schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden.
- 9.5. Rechnungen sind zahlbar gemäß des angegebenen Datums oder, wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle, sofern nichts anderes vereinbart.
- 9.6. Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Verzug, ist der Anbieter nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang von Salesware einzuschränken oder die Nutzung von Salesware zu unterbinden oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfe des Anwenders wird diesem zugerechnet.

10. Haftung des Anbieters

- 10.1. Der Anbieter haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 10.2. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch haftet der Anbieter der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders bleiben unberührt.
- 10.3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.4. Die Parteien stimmen darin überein, dass der vertragstypische Schaden nach Ziffer 10.2 das jährliche Auftragsvolumen des betroffenen Anwenderzugangs (Salesware Anwendungsumgebung) nicht übersteigt.
- 10.5. Der Anbieter haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung- hätte verhindern können.
- 10.6. Die Regelungen dieser Ziffer 10. gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
- 10.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung wegen Arglist bleiben unberührt.
- 10.8. Der Anwender hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, die beispielsweise die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen betreffen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).
- 10.9. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

11. Datensicherung

- 11.1. Der Anwender ist selbst für die Einrichtung, Nutzung von Salesware, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten, die erzielten Ergebnisse und die Datensicherung seines ERP-Systems verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).
- 11.2. Der Anwender ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine Meldung einer gelungenen Datensicherung erfolgt, obwohl in Wirklichkeit eine Datensicherung nicht erfolgt ist. Um den Erfolg der Datensicherung zu überprüfen, müsste eine Rücksicherung durchgeführt werden, bei der der Datenbestand aus der (angeblichen) Sicherung wieder ganz oder teilweise auf ein Medium aufgespielt wird. Dem Anwender wird empfohlen, abhängig von der Wichtigkeit dieser Daten, regelmäßig eine solche Rücksicherung durchzuführen.

12. Technische Sicherungsmaßnahmen

- 12.1. Dem Anbieter ist es gestattet, den tatsächlichen Umfang, in welchem der Anwender die von dem Anbieter bereitgestellten Salesware-Anwendungsrollen nutzt und einsetzt, anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum Tracken etc. zu überprüfen. Der Anwender wird den Anbieter hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.
- 12.2. Der Anbieter ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in Salesware vorzusehen, die der Sicherstellung sowie der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, der Salesware Nutzungsbedingungen und des Urheberrechtsschutzes dienen. Der Anbieter darf zu diesem Zweck auf Daten in der Cloud Umgebung des Anwenders zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.
- 12.3. Der Anbieter verpflichtet sich, die aus den durch die Sicherungsmaßnahmen gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Anwender und dem Anbieter bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden. Es gilt die Vertraulichkeitsvereinbarung unter Ziffer 15.

13. Test- und Demoversionen

- 13.1. Der Anbieter behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 13.2. Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu dem vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.

14. Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gelten die ergänzend vereinbarten Regelungen zum Datenschutz.

15. Geheimhaltung

- 15.1.** Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber - gleich zu welchem Zweck - verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen nur die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 15.2.** Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
- ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
- 15.3.** Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben.
- 15.4.** Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 15.2 nicht nachgewiesen ist.

16. Laufzeit, Kündigung

- 16.1.** Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 16.2.** Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem in der Bestellung vereinbarten Zeitpunkt.
- 16.3.** Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien in Textform mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 16.4.** Der Anwender kann einzelne separat entfernbare Leistungsbestandteile, wie einzelne Anwendungsrollen/Benutzer, im Wege der Teilkündigung kündigen. Teilkündigungen oder Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform.
- 16.5.** Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für Salesware geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 6. dieser Salesware Nutzungsbedingungen verletzt.
- 16.6.** Mit Ende der Vertragslaufzeit erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders.

17. Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrages

- 17.1.** Der Anbieter löscht die Kundendaten inkl. Suchindex, Konfiguration, Nutzerdaten etc. frühestens am ersten Tag nach dem Ablauf des gebuchten Nutzungszeitraums, spätestens jedoch 14 Tage danach aus der Cloud.
- 17.2.** Der Anwender ist mit Beendigung des Vertrages verpflichtet, alle Salesware Anwendungen und sämtliche Kopien davon auf seinen eigenen DV-Einrichtungen zu löschen.

18. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 18.1.** Die Rechte des Anwenders aus diesem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht übertragbar.
- 18.2.** Der Anwender ist nur berechtigt, gegenüber den Forderungen des Anbieters aufzurechnen, wenn seine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 18.3.** Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Anwender nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

19. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt freigestellt.

Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- Von den Parteien nicht zu vertretende Feuer/Explosionen/Überschwemmungen;
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo;
- Über 6 Wochen andauernder und von der jeweiligen Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf;
- Epidemien/Pandemien;

- Nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets.

Jede Partei hat die jeweils andere über den Eintritt eines als höhere Gewalt eingestuftes Ereignisses unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

20. Änderung der Vertragsbedingungen/Nutzungsbedingungen

Der Anbieter ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen/Nutzungsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen: Der Anbieter wird dem Anwender die Änderungen oder Ergänzungen spätestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Anwender mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen/Nutzungsbedingungen nicht einverstanden, so kann der Anwender den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Andernfalls kann der Anwender den Vertrag zum Inkrafttreten der neuen Salesware Nutzungsbedingungen kündigen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Anwender nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen/Nutzungsbedingungen als von ihm genehmigt. Der Anbieter wird den Anwender mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen/Nutzungsbedingungen auf die Widerspruchsfrist und die vorbezeichnete Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1.** Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 21.2.** Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 21.3.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- 21.4.** Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- 21.5.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, nach Wahl des Anbieters der Sitz des Anbieters oder der Sitz des Anwenders.